



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI-LR1341/ 0007-III/1/2016	AR-GStBAK/Ap	Gerhard Penkner	DW 2765 DW 2471	02.11.2016

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich zu den nachfolgenden Gesetzesvorschlägen wie folgt Stellung zu nehmen:

Bundesstiftungsfondsgesetz (Art 1)

Zu Z 3 und 4 (§ 12 Abs 2 und Abs 3 sowie Entfall Abs 4):

Mit der Normierung des § 12 BStFG 2015 soll ermöglicht werden, dass Stiftungen und Fonds als Erben oder Erbinnen berufen werden können.

Laut geltender Rechtslage besagt § 12 Abs 3 BStFG 2015, dass in Fällen, in denen in der (letztwilligen) Gründungserklärung einer Stiftung oder eines Fonds von Todes wegen keine organschaftliche Vertreter bestimmt werden oder diese ihrer Bestellung nicht zustimmen, auf Antrag oder von Amts wegen durch die Stiftungs- und Fondsbehörde die Bestellung eines Verlassenschaftskurators, der als Stiftungs- oder Fondskurator tätig wird, zu veranlassen ist. Mit der vorgeschlagenen Fassung soll „ab initio“ die Finanzprokurator (unter anderem) mit der Vertretung der Stiftung oder des Fonds bis zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondskurators betraut werden.

Fraglich ist, ob auch dann die Finanzprokurator mit der Vertretung der Stiftung oder des Fonds bis zur Bestellung des Stiftungs- oder Fondskurators betraut werden soll, wenn in der (letztwilligen) Gründungserklärung einer Stiftung oder eines Fonds organschaftliche Vertreter bestimmt wurden und diese auch ihrer Bestellung zustimmen. Dies vor allem vor dem

Hintergrund, dass in der vorgeschlagenen Fassung des § 12 Abs 3 BStFG 2015 ausdrücklich auf die letztwillige Gründungserklärung Bedacht zu nehmen ist. Jedenfalls bedarf es in diesem Zusammenhang einer Klarstellung.

Zu Z 5 (§ 18 Abs 1):

Durch das Einfügen des Terminus „fachlich geeignete“ werden die Mindestqualifikationen der Rechnungsprüfer nicht ausreichend festgelegt, zumal auch vor der vorliegenden Gesetzesänderung davon auszugehen war, dass „ungeeignete bzw unqualifizierte“ Personen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden dürfen. Vielmehr bedarf es – ähnlich wie iSd § 19 Abs 5 BStFG 2015 – einer präzisen Normierung, wer als Rechnungsprüfer (zB Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) in Frage kommt. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass von den Rechnungsprüfern Einnahmen und Ausgaben oder Ausschüttungen bis zu 1 Million Euro pro Jahr geprüft werden sollen und diese darüber hinaus grobe Pflichtverletzungen festzustellen haben.

Zu Z 6 (§ 20 Abs 1 und 7):

Bedenklich ist, dass nach der neuen Rechtslage zur Erstellung der Vermögensübersicht kein Rechnungsprüfer bzw Stiftungs- oder Fondsprüfer (mehr) bestellt werden muss. Nachdem die Vermögensübersicht eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung inklusive einer Auflistung des Vermögens zu beinhalten hat, und gemäß § 20 Abs 2 BStFG 2015 die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer unter anderem für die Prüfung der Finanzgebarung der Stiftung oder des Fonds im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung verantwortlich sind, scheint die nunmehr geplante Abstandnahme von der Bestellung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kontrolltätigkeit (Stichwort Finanzkontrolle), als kontraproduktiv bzw nicht zielführend.

Zu Z 8 (§ 20 Abs 5):

§ 20 Abs 5 in der derzeit gültigen Fassung:

(5) Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer das Aufsichtsorgan zu informieren und dem Stiftungs- oder Fondsvorstand aufzutragen, binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen. Wird dem nicht entsprochen, haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer dies der Stiftungs- und Fondsbehörde mitzuteilen. Diese hat den Stiftungs- oder Fondsvorstand abuberufen und den Gründer mit der Neubestellung zu beauftragen. Einem Rechtsmittel gegen die Abberufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Zeitraum von sechs Monaten ist ein angemessener Zeitraum zur Beseitigung der Mängel. Sollte der Vorstand aber untätig bleiben und die Behörde erst nach sechs Monaten tätig werden können, dann kann in der Zwischenzeit bereits ein beachtlicher Schaden entstanden sein.

Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen:

Abs 5 Satz 2 sollte lauten:

Bei groben Pflichtverletzungen haben die Rechnungsprüfer oder der Stiftungs- oder Fondsprüfer das Aufsichtsorgan zu informieren und dem Stiftungs- oder Fondsvorstand aufzutragen, binnen vier Wochen einen Bericht über die beabsichtigten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzulegen und binnen sechs Monaten ab Benachrichtigung die aufgezeigten Mängel zu beseitigen.

Dadurch wäre gewährleistet, dass die Behörde bei Untätigkeit oder Säumigkeit des Vorstandes schneller reagieren kann.

Zu Z 9 (§ 22 Abs 2a):

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 22 Abs 2a BStFG 2015 wird beabsichtigt, personenbezogene Daten Dritter, und zwar die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie den Jahresabschluss, von der Veröffentlichungspflicht bzw Auskunftspflicht (iSd § 22 Abs 1 BStFG) auszunehmen. Begründet wird die Novellierung damit, dass eine Veröffentlichungspflicht die Attraktivität der Stiftung bzw des Fonds nach dem BStFG 2015 beeinträchtigen könnte.

Die Veröffentlichungspflicht bzw Auskunftspflicht korrespondiert mit dem Transparenzgrundsatz und hat unter anderem den Zweck, sich über die (wirtschaftliche) Entwicklung und Lage der Stiftung bzw des Fonds zu informieren. Dem Argument, die Veröffentlichungspflicht könnte zukünftige Gründungen von Stiftungen oder Fonds nach dem BStFG negativ beeinträchtigen, kann im vorliegenden Fall nichts abgewonnen werden, weil auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (wenn sie bestimmte Größenmerkmale übersteigen) der Offenlegungspflicht betreffend Jahresabschlüsse unterliegen. Dass in diesem Zusammenhang die Gründungsattraktivität von Unternehmen in der Vergangenheit gelitten hätte, ist nicht bekannt, weshalb jedenfalls die Veröffentlichungspflicht bzw Auskunftspflicht auf Jahresabschlüsse ausgedehnt werden sollte.

Änderung des Meldegesetzes 1991 (Art 2)

Zu Z 2 (§ 3a):

In Zeiten erhöhten Flüchtlingsaufkommens ist eine bessere Überprüfungsmöglichkeit der Identität Meldepflichtiger geboten. Durch den Zugriff auf das Zentrale Fremdenregister kann eine bessere Erkennbarkeit gefälschter Reisedokumente gewährleistet werden.

Vor allem durch die elektronische Erfassung von Meldedaten aus Reisedokumenten kann die Datenqualität im Zentralen Melderegister verbessert werden. Bei der Entwicklung der entsprechenden Software sind jedoch Kontrollmechanismen vorzusehen, um die Aufnahme

von weiteren Informationen über die betroffenen Personen, die keine Meldedaten darstellen, zu unterbinden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs 3a):

Die Schaffung der Möglichkeit eines elektronischen Vermerks, dass es sich bei den Angaben zur Identität des Meldepflichtigen um keine gesicherten Informationen handelt, ist als durchaus sinnvoll anzusehen. Allerdings sind auch hier entsprechende Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Vermerke wieder gelöscht werden, sobald die Identität der Meldepflichtigen festgestellt wird.

Änderung des Namensänderungsgesetzes (Art 3)

Die Änderungen des Namensänderungsgesetzes werden begrüßt, da damit eine Verwaltungsvereinfachung einhergeht. Eine solche wird etwa durch die Beseitigung des Begriffes „Nachname“ bewirkt, um unterschiedliche Namenskategorien zu vermeiden. Als aufwandserleichternd wird auch angesehen, dass – wie im Personenstandsgesetz bereits vorgesehen – nun auch Namenszusätze als sonstige Namen im Zentralen Personenstandsregister eingetragen werden können.

Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 (Art 4)

Zu Z 14 und 16 (§ 32): „Sternenkinder“ und Eintragung ins Personenstandsregister:

Bei sogenannten „Sternenkindern“ handelt es sich um Fehlgeburten im Sinne des Hebammengesetzes. Eine Fehlgeburt liegt nach dem Gesetz dann vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Lebenszeichen vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht besteht nach einer Fehlgeburt kein Beschäftigungsverbot; es besteht aber bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber. Für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, gibt es seit Jänner 2016 arbeitsrechtlichen Schutz: sie haben einen Kündigungs- und Entlassungsschutz bis vier Wochen nach der Fehlgeburt. Sollte nach Ablauf dieser vier Wochen eine Kündigung aus dem Grund der Fehlgeburt ausgesprochen werden, kann diese auf Basis des Gleichbehandlungsgesetzes bekämpft werden.

Der vorliegende Entwurf schafft nun die Möglichkeit für Mütter und Väter auf Antrag „Sternenkinder“ in das Personenstandsregister aufzunehmen. Auch Väter sollen das Recht zur Eintragung haben. Diese darf nur nicht gegen den Willen der Mutter erfolgen. Hier ist nicht nachvollziehbar, wie die Behörde vom Willen der Mutter Kenntnis erlangt. Um Eintragungen gegen den Willen der Mutter zu verhindern, soll aus Sicht der

Bundesarbeitskammer eine eventuelle Eintragung von der ausdrücklichen Zustimmung der Mutter abhängig gemacht werden.

Nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs kann die Eintragung offensichtlich ab dem Beginn der Schwangerschaft erfolgen. Dies birgt aus Sicht der Bundesarbeitskammer allerdings das Risiko in sich mit der Fristenregelung in Kollision zu geraten. Aus diesem Grund wird eine Anlehnung an die deutsche Regelung gefordert: Diese sieht seit 2013 in der Personenstandsverordnung die Möglichkeit vor, die Geburt von "Sternenkindern" beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen. Es handelt sich dabei aber um keine Registrierung im Personenstandsregister. Sie entfaltet keine Rechtswirkung. Es besteht keine Pflicht zur Anzeige beim Standesamt, die Entscheidung bleibt vielmehr den Eltern überlassen.

Mit einer freiwilligen Bescheinigung würde auch der Aufforderung des Entschließungsantrags eine Beurkundungsmöglichkeit für Sternenkinder unter 500 Gramm einzuführen, Folge geleistet werden.

Wichtig erscheint aus Sicht der Bundesarbeitskammer vielmehr Müttern und Vätern von „Sternenkindern“ einen kostenlosen und unbürokratischen Zugang zu psychologischer Betreuung zukommen zulassen. Auch die Möglichkeit der Bestattung in einem Einzelgrab sollte in allen Bundesländern gewährleistet werden, wenn dies Eltern wünschen.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass eine eventuelle Eintragung/Beurkundung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.

Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010 (Art 5)

Gegen diesen Gesetzesvorschlag gibt es keinen Einwand seitens der Bundesarbeitskammer

Änderung des Waffengesetzes 1996 (Art 6)

Zuerst zu den Defiziten im vorliegenden Entwurf:

Der waffenrechtliche Begriff des Waffengesetzes 1996 sollte in Anbetracht aktueller Problemstellungen und neuer technologischer Entwicklungen erweitert werden. So sollten auch Laserpointer, die stärker als 2 Milliwatt sind, unter die verbotenen Waffen nach dem WaffenG fallen und daher im Gesetz aufgenommen werden.

Zusätzlich tritt die Bundesarbeitskammer für ein Werbeverbot für Waffen nach dem Waffengesetz 1996 - im speziellen für Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen, die von echten Waffen nicht oder kaum unterscheidbar sind - in Form von Postwurfsendungen an Haushalte und von Inseraten sowie im Internet, ein. Gleiches gilt für Laserpointer, die stärker als 2 Milliwatt sind.

Es fehlt weiterhin die Regelung einer Verwaltungsabgabe für waffenrechtliche Dokumente (Kontrolle durch Behörden).

Konkret geht es darum, dass Besitzer von waffenrechtlichen Dokumenten bzw. bewilligungspflichtigen Waffen mit einem erheblichen administrativen Aufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden erfasst und in einem zumindest fünfjährigen Abstand von den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden müssen.

Diese Tätigkeit ist nach Expertenmeinung objektiv durchaus mit zumindest 30 bis 50 Minuten Zeitaufwand (Erfassung der Akten, Überprüfung vor Ort - vielfach sind mehrfache Versuche erforderlich, da die betreffenden Personen nicht angetroffen werden, Erstellung eines Berichtes über das Ergebnis der Überprüfung, Rücksendung des Aktes an die BH), vielfach jedoch noch mehr, für die Polizei verbunden.

Nach unserer Meinung wäre es demnach im Sinne der Steuer- und Abgabengerechtigkeit angebracht, von den Waffenbesitzern für diesen behördlichen Aufwand Gebühren zu verlangen, zumal auch div. andere Überprüfungen, sei es im Verkehrswesen, Gewerbewesen und dgl., gebührenpflichtig sind.

Nach Sicht der Bundesarbeitskammer fehlt ein zentrales Melderegister für „Mehrfachbegutachtungen“, um den bestehenden Gutachtertourismus für waffenrechtliche Begutachtungen zu verhindern. Vom österreichischen Psychologenverband (BöP) wurde Mitte dieses Jahres überdies die Einführung eines verpflichtenden psychologischen (klinischen) Gespräches vorgeschlagen.

Waffenpsychologische Gutachten, die derzeit auch in Gruppen erstellt werden, müssten zukünftig ausgeschlossen werden. Gruppentestungen entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft und sind demnach nicht zulässig (BöP). Weiters sollten psychologische Tests als Bedingung für die Nutzung von Schusswaffen vorgesehen werden, wobei die Berechtigung regelmäßig zu überprüfen ist.

Nun zu den vorgeschlagenen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§11a):

Sinnvoll erscheint das Verbot des Erwerbes, Besitzes und des Führens von Schusswaffen und Munition für Asylwerber, sowie für unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige.

Allerdings sollte überlegt werden, ob nicht auch für Asylberechtigte ein derartiges Verbot ausgesprochen werden sollte, zumal in der Vergangenheit in Österreich Strafdelikte mit Schusswaffen bekannt geworden sind, an denen Asylberechtigte beteiligt waren.

Zu Z 3 (§ 17 Abs 3a):

Auf Wunsch des Verbandes der Österreichischen Förster sowie des Österreichischen Landarbeitertages soll, im Sinne von Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die Behörde dem Unternehmen, das hauptberufliche ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die zum Abschuss von Wild verpflichtet sind, eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Erwerbes und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Schalldämpfern erteilen. Prinzipiell sind Schalldämpfer in Österreich verboten (siehe Erläuterungen zu Waffengesetz 1996: Abs 1 richtet sich gegen Waffen, die auf Grund ihrer Eigenschaft als besonders gefährlich anzusehen sind und für die im alltäglichen Leben so gut wie kein Bedarf (Ausnahmen finden eine Regelung im Abs 3) besteht).

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein wichtiges und zu förderndes Anliegen. Fraglich ist, ob hier dieser Schutz nicht auch durch andere Mittel erreicht werden könnte, die nicht in einem gewissen Spannungsverhältnis mit dem Aspekt der Sicherheit anderer Personen (etwa SpaziergängerInnen im Wald, die durch die Schiessgeräusche „vorgewarnt“ werden) stehen (bspw: Kopfschützer oder dgl).

VP Günther Goach
iV des Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.